

berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Literatur, Wissenschaft, Kunst und Presse.

5. Personalangelegenheiten.
6. Sprechsaal.

C. Anzeigeblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche.
 - a) Geschäftseröffnungen, Vollmachtserteilungen, Firmen- und Teilhaber-Änderungen;
 - b) Kommissionswechsel und -Übernahme, Übernahme der Auslieferung;
 - c) Verkaufsanträge;
 - d) Kaufgesuche;
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Angebotene Bücher.
7. Gesuchte Bücher.
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
 - a) angebotene Stellen;
 - b) gesuchte Stellen;
 - c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen, den Buchhandel und seine Hilfszweige betreffend.
11. Familiennachrichten.

§ 3. Verlag.

Das Börsenvereinsblatt für den Deutschen Buchhandel ist Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Derselbe übt sein Verlagsrecht aus unter der Firma: „Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“, unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Geschäftsführers.

§ 4. Bezugsbedingungen.

Das Börsenvereinsblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten dasselbe unentgeltlich.

Buchhändler, welche dem Börsenverein nicht angehören, können das Börsenvereinsblatt mit Genehmigung des Vorstandes zum Jahrespreise von zwanzig Mark erhalten; doch geschieht die Expedition mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages das Abonnement jederzeit aufheben zu können.

Zu demselben Preise können auch Mitglieder weitere Exemplare beziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenvereinsblatt erhalten je noch ein besonderes Freiemplar; anderweitige Gewährung von solchen unterliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.

Für Zusendung direkt per Post durch die Geschäftsstelle sind außer den Portospesen jährlich sechs Mark zu entrichten.

§ 5. Anzeigebedingungen.

Der Anzeigepreis beträgt pro dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.; für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für nach § 13 der Satzungen anerkannte buchhändlerische Vereine 10 Pfennige.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bis 10 Uhr vormittags daselbst eingehende Anzeigen kommen in der Regel in der am nächsten Tage erscheinenden Nummer zum Abdruck.

Anzeigen, welche dem Zwecke und Plane des Börsenvereinsblattes widersprechen, sind von der Aufnahme auszuschließen.

Anzeigen über fertige und künftig erscheinende Bücher, sowie

die Vermischten Anzeigen dürfen mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch nur einspaltig gesetzt werden.

Die Berechnung erfolgt gegen bar.

Beilagen (Prospekte etc.) werden nicht angenommen.

§ 6. Bedingungen für litterarische Einsendungen.

Die von der Redaktion veranlaßten oder unter der Bedingung der Honorierung angenommenen Aufsätze werden von der Redaktion im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenvereinsblatt je nach Uebereinkommen honorirt.

Die Berechnung der Honorare erfolgt in der Regel vierteljährlich.

Die Mitgliedschaft begründet kein Anrecht auf Abdruck von Einsendungen im redaktionellen Teil.

Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Einsendungen sind an den Ausschuss für das Börsenvereinsblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist; doch steht den Einsendern die Berufung an die Hauptversammlung frei. Einsendungen, welche Angriffe gegen die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder gegen einen anerkannten Verein enthalten, werden nur mit Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verfassers aufgenommen und sind von der Redaktion dem Angegriffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, gleich im Anschluß daran eine binnen 8 Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.

II. Der Ausschuss für das Börsenvereinsblatt.

§ 7. Stellung im Verein und Zusammensetzung.

Der Ausschuss für das Börsenvereinsblatt ist ein Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (§ 13, Ziffer 3 der Satzungen).

Derselbe besteht aus vier Mitgliedern (§ 29, Ziffer 7 der Satzungen), von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

Die Mitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre gewählt (§ 30 und 31 der Satzungen).

§ 8. Obliegenheiten.

Dem Ausschuss steht es zu, dem Vorstande Änderungsvorschläge zu machen, sowohl hinsichtlich der Förderung des Blattes als Geschäftsblatt des Deutschen Buchhandels und Verlagsunternehmen des Börsenvereins wie auch bezüglich der Anweisungen für Redaktion und Geschäftsstelle.

Des weiteren steht es ihm zu, in zweifelhaften Fällen über Aufnahme oder Zurückweisung von Artikeln, Honorierung oder Nichthonorierung derselben, Aufnahme oder Zurückweisung von Inseraten, Vergünstigung bei Aufnahme von Einsendungen und Inseraten zu entscheiden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und an die Geschäftsstelle einzusenden, welche dasselbe aufbewahrt und dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenvereinsblatt sofort eine Abschrift übersendet.

§ 9. Rechte in außerordentlichen Fällen.

Dem Ausschuss steht es zu, unter Voraussetzung einstimmiger Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstande und unter Vorbehalt nachfolgender Genehmigung der Hauptversammlung Änderungen in den bestehenden Bestimmungen vorzunehmen.

III. Beamte und Geschäftsbetrieb.

§ 10. Wahl, Anstellung, Entlassung.

Die für die Redaktion nötigen Beamten werden vom Vorstande im Einverständnis mit dem Ausschusse gewählt, bezugsmäßig angestellt und entlassen (§ 21, der Satzungen).